

IV. Die USA haben das IFAD-Abkommen als erstes Land unterzeichnet. Binnen eines Monats seit Auflegung folgten zehn weitere Staaten (Gesamtbeitrag rd. 382 Mill. Dollar). Wann die neue Organisation ihre Arbeit wird aufnehmen können, ist einstweilen noch nicht abzusehen. Der erste Aufnahmeantrag, mit dem sie sich zu befassen haben wird, liegt bereits vor. Er ist am 20. September 1976 gestellt worden, und zwar von der Sozialistischen Republik Vietnam. Unklar bleibt weiter der endgültige Sitz des IFAD. Insoweit ist bezeichnend, daß die beiden ersten Tagungen des Vorbereitungsausschusses in Rom stattgefunden haben, während die dritte nach Teheran einberufen worden ist. Zwischen diesen beiden Städten dürfte die Entscheidung fallen. NJP

Weltwasserkonferenz 1977: Steigende Belastung des Weltwasservorrats — Internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung erforderlich (3)

I. Die Weltwasserkonferenz finde statt, weil sich das Wasser, möge es auch global in genügender Menge vorhanden sein, häufig an der falschen Stelle zur falschen Zeit oder in unbrauchbarer Qualität befinde. So die Einführung zu den »consolidated action proposals«, dem Hauptdokument, welches der Konferenz (14. bis 25. März 1977 in Mar del Plata, Argentinien) unterbreitet werden wird und seinerseits auf den Vorschlägen beruht, die die fünf regionalen Wirtschaftskommissionen auf Vorbereitungstreffen in der zweiten Jahreshälfte 1976 formuliert haben. Angesichts der Zunahme der Weltbevölkerung und der somit wachsenden Nachfrage nach Wasser für häusliche, landwirtschaftliche und industrielle Nutzung werde der Weltwasservorrat einer steigenden Belastung unterworfen werden. Hinzu kämen Verschmutzung und Mängel bei der Haushaltung. Die Konferenz müsse sich also in erster Linie die Aufgabe stellen, den Vorbereitungsstand zur Abwendung einer weltweiten Wasserkrise zu verbessern. Des weiteren müßten die spezifischen einschlägigen Belange der Entwicklungsländer besondere Aufmerksamkeit erfahren.

II. Der Gedanke an eine Weltwasserkonferenz war Anfang 1971 im damals neuen ECOSOC-Ausschuß für Naturschätze aufgenommen, dem 1975 dann die Vorbereitung übertragen wurde. 1973 faßte der ECOSOC den Grundsatzbeschuß für eine solche Konferenz (E/Res/1761C(LIV) vom 18. Mai 1973), 1975 berief er sie für 1977 ein (E/Res/1979(LIX) vom 31. Juli 1975; neue Festlegung des Datums durch Entscheidung 189(LXI) vom 5. August 1976). Aufgrund von ECOSOC-Resolution 1982(LX) vom 19. April 1976 sind zur Teilnahme eingeladen »alle Staaten« sowie u.a. auch Vertreter von Organisationen mit einer »standing invitation« der Generalversammlung (PLO-Klausel) und von durch die Organisation für Afrikanische Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen, die beiden letzteren als Beobachter, jedoch auf Kosten der Vereinten Nationen.

III. Die Thematik der bevorstehenden Konferenzberatungen wird wohl am deutlichsten, betrachtet man die Kompetenzkataloge der beiden Plenarausschüsse. Ausschluß I wird sich befassen mit: Bestandsaufnahme der Wasserressourcen; Wassernutzung sowie Effizienz (Effizienz bei Ver-

teilung und Regulierung, Bemessung und Vorausschätzung des Wasserbedarfs, Wassernutzung in der Landwirtschaft, industrielle Wassernutzung, gemeinschaftliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, hydroelektrische Energieerzeugung, Binnenschifffahrt und andere Nutzungsarten); regionale Zusammenarbeit (besondere Regionalvorschläge); internationale Zusammenarbeit (internationale technische und beratende Dienste); Umweltschutz und Gesundheitsfragen (natürliche Umwelt und Gesundheit, Umweltverschmutzung). Ausschluß II wird zuständig sein für: Planung, Lenkung und Leitung sowie institutionelle Fragen (nationalstaatliche Wasserpolitik, Mittel für eine effizientere Wassernutzung, institutionelle Vorkehrungen, Gesetzgebung, öffentliche Beteiligung, Entwicklung geeigneter Technologie, Bewältigung von Flut- und Dürreschäden); Ausbildung, Schulung und Forschung (einschließlich Forschungsbedarf); regionale Zusammenarbeit (Erschließung gemeinschaftlicher Wasserressourcen); Aktion auf internationaler Ebene (internationale Forschungsprogramm, finanzielle Vorkehrungen für Wasserentwicklung, Koordination der UN-Programme zur Durchführung der Aktionsvorschläge). Sollte auf der Konferenz der Antrag gestellt werden, neue Institutionen zu schaffen oder entsprechende Empfehlungen zu verabschieden, so dürfte dies auf Widerstand stoßen. In diesem Sinne äußerten sich bereits einige Staaten auf der zweiten Vorbereitungsstagung des ECOSOC-Ausschusses für Naturschätze (3. bis 7. Januar 1977), und zwar unter Hinweis auf die derzeit laufenden Bemühungen um eine Reorganisation der wirtschaftlichen und sozialen Bereiche des UN-Systems. NJP

Transnationale Gesellschaften: Verhaltenskodex angestrebt — Freiwilliger oder verbindlicher Charakter? (4)

Bereits im Frühjahr 1978 soll der fertige Entwurf eines Verhaltenskodex für transnationale Gesellschaften vorliegen. Die Arbeiten daran haben jetzt in der im März 1976 von der ECOSOC-Kommission für transnationale Gesellschaften eingesetzten 48köpfigen Arbeitsgruppe ernsthaft begonnen. Die Arbeitsgruppe soll der Kommission bis zum kommenden Frühjahr einen kommentierten Grundriß (annotated outline) unterbreiten. Auf seiner ersten Tagung (10. bis 14. Januar 1977) vermochte dieses Gremium sich jedoch lediglich auf eine Liste wichtiger Grundsätze und/oder Fragen als noch unverbindliche Grundlage für die weitere Arbeit zu verständigen. Sie lautet:

I. Präambel

II. Definitionen

III. Wichtige Grundsätze und/oder Fragen in Zusammenhang mit den Aktivitäten transnationaler Gesellschaften; A. Allgemeine und politische Gesichtspunkte; 1. Beachtung der nationalen Souveränität sowie des innerstaatlichen Rechts; 2. Unterordnung unter wirtschaftliche Zielsetzungen sowie Entwicklungsziele; 3. Respektierung soziokultureller Ziele und Werte; 4. Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten; 5. Nichteinmischung in innere politische Angelegenheiten; 6. Nichteinmischung in zwischenstaatlichen Beziehungen; 7. Unterlassung korrupter Praktiken. B. Wirtschaftliche,

finanzielle und soziale Gesichtspunkte; 1. Eigentümer und Kontrolle; 2. Zahlungsbilanz, Finanzierung; 3. interne Preisverschiebung; 4. Besteuerung; 5. Wettbewerb und restriktive Geschäftspraktiken; 6. Technologietransfer; 7. Einstellung von Arbeitskräften und Arbeitsverhältnisse; 8. Verbraucherschutz; 9. Umweltschutz. C. Offenlegungspflicht transnationaler Gesellschaften. IV. Grundsätze und/oder Fragen in Zusammenhang mit der Behandlung transnationaler Gesellschaften; A. Allgemeine Behandlung transnationaler Gesellschaften im Ursprungsland und im Gastland; B. Verstaatlichung und Entschädigung; C. Jurisdiktion. V. Rechtsnatur und Tragweite des Kodex VI. Durchführung

Die Arbeitsgruppe dürfte sich zunächst auf die Punkte I—IV konzentrieren. Die strittigsten Fragen werden einstweilen ausgeklammert bleiben; das haben auch einige Delegierte ausdrücklich bekräftigt (wie Indien, Großbritannien, USA; der französische Delegierte wollte dem Punkt »Definitionen« absoluten Vorrang eingeräumt sehen, stieß damit jedoch auf wenig Zustimmung). Als solche heiklen Schlüsselentscheidungen hatte K. Sahlgren, der Leiter des UN-Zentrums für transnationale Gesellschaften, die folgenden herausgestellt: Soll der Kodex nur den transnationalen Gesellschaften selbst gelten oder auch Regierungsmaßnahmen erfassen? Wie detailliert soll er sein, inwieweit obligatorisch, und soll er einen internationalen Durchsetzungsmechanismus vorsehen? Sein geographischer Geltungsbereich, seine gegenständliche Tragweite? Soll er rechtsverbindlich sein oder nur den Charakter einer nichtbindenden Richtlinie haben? NJP

Technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern — Vorteile kollektiver Selbsthilfe — Konferenz 1978 in Buenos Aires (5)

Eine UN-Konferenz über technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern wird 1978 in Buenos Aires stattfinden. Sie soll vom 27. März bis 7. April 1978 dauern. Dies hat die Generalversammlung im vergangenen Dezember beschlossen (A/Res/31/179). Das Projekt einer solchen Konferenz geht auf die Empfehlung einer UNDP-Expertengruppe aus dem Jahre 1974 zurück.

Der Begriff »Technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern« (Technical Co-operation among Developing Countries, TCDC), spricht für sich selber und bedarf keiner Erläuterung. Ein Vorteil dieser Form kollektiver Selbsthilfe wird etwa in den zumeist geringeren Kosten gesehen, die technische Beistandsleistungen durch Entwicklungsländer selber verursachen, des weiteren darin, daß die vermittelten Fertigkeiten und Verfahrenstechniken von vornherein auf die spezifischen Bedürfnisse von Entwicklungsländern zugeschnitten sind und mithin nicht mehr besonders angepaßt zu werden brauchen. Sprachliche und kulturelle Barrieren bestehen in der Regel in geringerem Maße als bei Einschaltung entwickelter Industriestaaten.

Auf der ersten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz (10.—14. Januar 1977) hat insbesondere deren Tagesordnung zur Debatte gestanden. Auf ihr dürften u.a. folgende Punkte stehen:

- TCDC und ihre Wechselbeziehung zu der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, sozialen und kulturellen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern;
 - TCDC als ein Mittel, die Verfügbarkeit und Wirkungskraft von Entwicklungsressourcen zu verbessern;
 - größere Beteiligung der am wenigsten entwickelten und der geographisch benachteiligten Entwicklungsländer an der TCDC;
 - Maßnahmen, die das Vertrauen in die bestehenden und potentiellen Fähigkeiten von Entwicklungsländern zur technischen Zusammenarbeit steigern;
 - Entwicklung und Betrieb eines handlungsorientierten Informationssystems über technische Kapazitäten in Entwicklungsländern, welche durch andere Entwicklungsländer verwendbar sind;
 - Feststellung möglicher Quellen und Methoden für die Finanzierung von TCDC;
 - die Rolle von TCDC bei der Erkundung von Lösungswegen und Strategien für die Bewältigung von Entwicklungsproblemen, die den Entwicklungsländern gemeinsam sind;
 - institutionelle Vorkehrungen auf nationalstaatlicher Ebene zur Förderung und Durchführung der TCDC;
 - institutionelle Vorkehrungen auf internationaler Ebene zur Förderung und Durchführung der TCDC.
- Inwieweit die Entwicklungsländer letztlich selber an die Zukunftsperspektive einer horizontalen technischen Zusammenarbeit glauben, bleibt vorerst unklar. Bradford Morse, UNDP-Administrator und Generalsekretär der Konferenz, beschwor auf der Vorbereitungstagung zwar emphatisch den Abschied von der überkommenen Vorstellung von Nord-Nord- bzw. von (überdies noch immer durch Abhängigkeit geprägten) Nord-Süd-Beziehungen sowie den Aufbruch zu neuen Süd-Süd-Beziehungen, doch die französische Delegierte beklagte ausdrücklich den »fehlenden Enthusiasmus« und verwies auf die Vielzahl leerer Plätze, gerade in den Reihen der unmittelbar Betroffenen. NJP

Sozialfragen und Menschenrechte

Sozialer Fortschritt: Internationale Entwicklungsstrategie zur Förderung des sozialen Fortschritts — Gleichmäßige Verteilung des Nationaleinkommens — Steigerung der nationalen Lebensmittelproduktion (6)

I. Effektiveren Maßnahmen vorzubereiten, um im Rahmen der Neuen Weltwirtschaftsordnung eine bessere soziale Entwicklung zu gewährleisten, war das Hauptanliegen aller Vorschläge, die die Kommission für die soziale Entwicklung auf ihrer Genfer Sitzung vom 17. Januar bis 4. Februar dem ECOSOC unterbreitete.

Vor allem beabsichtigt die Kommission, alle Bestrebungen zur Verbesserung der sozialen Entwicklung in einer internationalen Entwicklungsstrategie zusammenzufassen und aufeinander abzustimmen. Sie hat daher angeregt, der Generalsekretär solle eine Analyse über die sozialen Zielsetzungen der Deklarationen, Empfehlungen, Aktionspläne und Resolutionen folgender Konferenzen erstellen: Umweltschutzkonferenz, Weltbevölkerungskonferenz, Welter-

nährungskonferenz, Weltfrauenkonferenz, Weltbeschäftigungskonferenz und UNCTAD IV. Die Kommission hofft auf der Basis dieser Untersuchung eine Entwicklungsstrategie für die 80er Jahre erstellen zu können.

II. Die Kommission für die soziale Entwicklung zeigte sich beunruhigt darüber, daß es bisher nicht gelungen sei, das Nationaleinkommen gleichmäßiger und gerechter unter der Bevölkerung aufzuteilen. Auf der Basis einer ILO-Studie konnte nachgewiesen werden, daß zwei Drittel der Bevölkerung in den Entwicklungsländern als arm bezeichnet werden müssen und etwa zwei Fünftel völlig mittellos sind. Durch das wirtschaftliche Wachstum in den Entwicklungsländern seien die Prozentzahlen in den Jahren 1963 bis 1972 leicht zurückgegangen, was aber nicht darüber hinwegtäuschen dürfe, daß nach den absoluten Zahlen sogar ein Anstieg der Armezahlen zu verzeichnen sei. Man war sich in der Kommission darüber einig, daß es gelte, die nationalen Anstrengungen zur Überwindung dieser Krise zu unterstützen.

Im übrigen hielt man es für notwendig, nach weiteren Möglichkeiten zu suchen, um die Bevölkerung in stärkerem Umfang als bisher am wirtschaftlichen Wachstum eines Landes teilhaben zu lassen.

III. Ein weiteres Augenmerk richtete die Kommission auf die Steigerung der nationalen Lebensmittelproduktion, wobei auch der Gesichtspunkt einer besseren Verteilung diskutiert wurde. Vor allem wurde eine bessere Aufklärung über die Lagerung und den Wert bestimmter Lebensmittel gefordert. Außerdem sollte die Bevölkerung stärker auf die Folgen von Unterernährung hingewiesen werden. Die Kommission war der Ansicht, eine Produktionssteigerung könne u.U. mit Hilfe einer Bodenreform erreicht werden, wobei einige Delegierte auf die Vorzüge eines Kollektivsystems verwiesen. Im übrigen war man sich darüber einig, daß der Ausbildungsstand der Landwirte sowie ihre Ausstattung mit Maschinen, Düngemitteln und Saatgut zu verbessern sei. Die USA wiesen in den Debatten darauf hin, daß es auf jeden Fall gelte, die nationalen Anstrengungen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktivität zu stärken. Die USA haben im vergangenen Jahr 60 Mill. Tonnen Lebensmittel als Hilfeleistung zur Verfügung gestellt und sie haben zugesagt, auch in Zukunft Lebensmittelhilfe zu gewähren.

IV. Schließlich beschäftigte sich die Kommission noch mit der Stellung der Wanderarbeiter, vor allem mit dem Problem, daß teilweise gut ausgebildete Arbeitskräfte die Entwicklungsländer verlassen. Der Delegierte von Zaire wies vor allem darauf hin, daß es paradox sei, wenn die Entwicklungsländer Technologietransfer forderten und gleichzeitig ausgebildete Kräfte die Entwicklungsländer verließen. Man war sich in der Kommission insoweit einig, daß es gelte, die Arbeitsbedingungen in den Entwicklungsländern zu verbessern. Dagegen bestand keine Einigkeit darüber, ob es zulässig sei, die Freizügigkeit einzuschränken oder ob die Industrienationen verpflichtet werden könnten, den Entwicklungsländern für den Verlust an ausgebildeten Fachkräften eine Entschädigung zu zahlen. Wo

Frauenrechte: Konventionsentwurf über die Beseitigung der Diskriminierung der Frauen — Gleichstellung von Mann und Frau in politischer, wirtschaftlicher, sozialer und zivilrechtlicher Hinsicht (7)

I. Noch auf der Grundlage der Ergebnisse des Weltfrauenjahres unternahm die Kommission über die Stellung der Frau einen erneuten Vorstoß, um die Benachteiligung der Frauen im wirtschaftlichen, sozialen, politischen und zivilrechtlichen Bereich zu beseitigen, indem sie einen Entwurf einer allgemeinen Konvention gegen die Diskriminierung der Frau vorlegte. Sollte diese Konvention zustande kommen, so würde sie die bislang in Teilbereichen vereinbarten Konventionen zum Schutz einzelner Rechte der Frau (z.B. UNESCO-Konvention gegen die Diskriminierung im Unterrichtswesen von 1960, ILO-Konventionen Nr. 100 und 111 sowie das Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau von 1953) ergänzen und damit endlich den Auftrag in der Präambel der Charta erfüllen. Anders als die bisherigen Instrumente zum Schutze der Frauen versucht der vorliegende Konventionsentwurf nicht nur die Lage der Frauen zu verbessern, sondern er strebt auch eine Veränderung der gesellschaftlichen Anschauungen über die Rollenverteilung von Mann und Frau an.

II. Im einzelnen sieht der Konventionsentwurf dazu folgendes vor: als Diskriminierung, die in Zukunft unterbunden werden soll, wird jede Unterscheidung, Ausschließung oder Behinderung auf der Grundlage des Geschlechts angesehen, soweit sie darauf abzielt, Frauen die Ausübung oder den Genuß der Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Rechte zu versagen oder sie darin zu beschränken. Die Vertragsstaaten werden verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um entsprechende Praktiken oder Bestrebungen zu verhindern. Es soll den Vertragsstaaten auferlegt werden, die Gleichberechtigung von Mann und Frau verfassungsrechtlich zu verankern, entsprechende Strafgesetze zu erlassen, die Gleichstellung von Mann und Frau vor den Behörden zu sichern, sowie vorbeugende Maßnahmen gegen die Diskriminierung der Frauen zu ergreifen. Der Konventionsentwurf richtet sich aber nicht allein gegen die Diskriminierung der Frauen, sondern erstrebt ganz allgemein eine Verbesserung ihrer Stellung. So würde es den Staaten zur Pflicht gemacht werden, der überkommenen Rollenverteilung in den gesellschaftlichen Anschauungen entgegenzuwirken. Die Mutterschaft soll als soziale Leistung anerkannt werden. Der Konventionsentwurf erklärt darüber hinaus, daß die Sorge für die Kinder Aufgabe beider Elternteile sei. Eine Besserstellung der Frau gegenüber ihrem derzeitigen Status erstrebt der Entwurf durch die Gewährleistung einiger sozialer Rechte wie Recht auf Arbeit, auf Ausbildung und berufliche Fortbildung, Anspruch auf gleiche Entlohnung für gleiche Arbeit, Gleichberechtigung in der Sozialversicherung, Verbot der Entlassung wegen Schwangerschaft, Heirat u.ä., Mutterschutz und freie medizinische Versorgung von Mutter und Kleinkind. Um auch den Frauen die Möglichkeit zu geben, trotz Kindern einer bezahlten Arbeit nach-